

DGB Bezirk NRW Abt. ÖDB · Friedrich-Ebert-Str. 34-38 · 40210 Düsseldorf

An das
Ministerium des Innern NRW
Abt. 6, Verfassungsschutz
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

E-Mail: info.verfassungsschutz@im1.nrw.de

**Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den
Verfassungsschutzdienst des Landes Nordrhein-Westfalen in der
Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Verfassungsschutz -
VAP VS NRW)**

Aktenzeichen: 64.08.02 VAP VS NRW

Sehr geehrte Frau Pelzer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Juli 2026 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Zu § 2 – Einstellungsvoraussetzungen

Zu Nummer 1: Auf welche gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis wird hier konkret Bezug genommen? Sind damit insbesondere die Voraussetzungen nach § 3 LBG NRW und/oder § 7 Absatz 1 BeamStG gemeint oder werden weitere Vorschriften erfasst? Wir regen eine entsprechende Konkretisierung an.

Zu § 13 – Rechtsverhältnis nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Hier sollte zunächst konkretisiert werden, dass mit dem „Beamtenverhältnis“ das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemeint ist. Zudem bleibt aufgrund der Formulierung, dass die Anwärtlerin bzw. der Bewerber nach bestandener Laufbahnprüfung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden „kann“, offen, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Verbindlichkeit eine Übernahme erfolgt. Der hierzu erfolgende Verweis auf § 3 LBG NRW klärt aus unserer Sicht nicht hinreichend, unter welchen konkreten Voraussetzungen und mit welcher Verbindlichkeit nach bestandener Laufbahnprüfung eine

26. August 2026

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk NRW**

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113
Telefax: (0211) 3683-159

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt. § 3 LBG NRW regelt lediglich allgemeine Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis und beantwortet für sich genommen nicht die Frage, ob und unter welchen weiteren Voraussetzungen im Anschluss an den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt. Für die Anwärterinnen und Anwärter sollte frühzeitig Klarheit darüber bestehen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine nahtlose Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt. Es sollte daher klargestellt werden, wie dieser Übergang rechtlich ausgestaltet und sichergestellt wird. Sofern sich die Anschlussberufung bzw. deren Voraussetzungen bereits aus einer anderen gesetzlichen Regelung ergeben, sollte auf diese ausdrücklich verwiesen werden.

Darüber hinaus bitten wir um Auskunft, inwieweit die geplante Laufbahnausbildung auch Möglichkeiten für bereits im Landesdienst bzw. beim Verfassungsschutz beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eröffnet. Insbesondere stellt sich die Frage, ob für Bestandsbeschäftigte ein entsprechender Zugang zur Laufbahn bzw. eine berufliche Entwicklung in das Beamtenverhältnis ermöglicht werden soll. In diesem Zusammenhang wäre auch zu erläutern, ob und unter welchen Voraussetzungen bereits erworbene berufliche Qualifikationen und Beschäftigungszeiten auf die Laufbahnausbildung bzw. die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen angerechnet werden können. Aus unserer Sicht sollte die neue Ausbildungsmöglichkeit nicht ausschließlich der Gewinnung externer Nachwuchskräfte dienen, sondern auch Entwicklungsperspektiven für bereits beim Land tätige Beschäftigte eröffnen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "N. Rieger".

Nina Rieger